

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stebach für das Jahr 2015 vom 17.11.2015

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	262.350	45.310	5.660	302.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	357.350	74.170	24.520	407.000
der Jahresüberschuss	-95.000	-28.860	-18.860	-105.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen	242.350	32.950	3.300	272.000
die ordentlichen Auszahlungen	319.350	6.870	19.220	307.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-77.000	26.080	-15.920	-35.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.000	0	2.000	4.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.000	0	-2.000	-4.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	83.000	6.800	50.800	39.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	83.000	6.800	50.800	39.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	325.350	39.750	54.100	311.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	325.350	6.870	21.220	311.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	32.880	32.880	0

## § 2 bis § 10

(werden nicht geändert)

Stebach, 17.11.2015  
Ortsgemeinde Stebach

gez. (Karl-Heinz Klein)  
Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 13.11.2015 mit, dass sie die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Stebach für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis genommen hat.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 26.11.2015 bis einschließlich 04.12.2015 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 17.11.2015

Verbandsgemeindeverwaltung

Dierdorf

gez. Rasbach

Bürgermeister